

Verkündet am 24. September 1953
Fieser, Just. Angest., als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Assessors (K) Dr. Hans-Georg B[REDACTED]-Sch[REDACTED], Bü[REDACTED],
wohnhaft L[REDACTED], U[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justiz-
ministerium in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr.
Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Karlsruhe
vom 9. Oktober 1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Gebiete des jetzigen Landes Schleswig-Holstein beheimatete Kläger legte seine erste juristische Staatsprüfung am 12. Dezember 1939 vor dem Justizprüfungsamt in Karlsruhe ab, weil sein Truppenteil damals in der Nähe von Karlsruhe lag. Durch Verfügung vom 5. Januar 1940 wurde er zum Gerichtsreferendar ernannt und in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe aufgenommen. Die Zuweisung an ein Amtsgericht zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes wurde dabei einer späteren Verfügung vorbehalten, die ergehen sollte, sobald der Kläger anzeigte, daß er den Vorbereitungsdienst aufnehmen könnte; eine solche Anzeige sollte er nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst unverzüglich erstatten. Während seiner Wehrdienstzugehörigkeit begründete der Kläger nach seiner Verheiratung im Jahre 1940 seinen Wohnsitz in Stettin.

Durch Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. April 1943 wurde er mit Wirkung vom 16. Juni 1943 ab unter widerruflicher Übernahme in das Beamtenverhältnis zum ausserplanmässigen Beamten (Assessor - K -) ernannt. Er bezog aber auch danach nur seine Wehrmachtsbesoldung weiter. 1945 begründete er seinen Familienwohnsitz wieder in seiner alten Heimat in Büchen/Lbg. Dort verblieb er auch nach seiner am 4. Juli 1945 erfolgten Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Am 23. Juli 1945 richtete der Kläger an den Landgerichtspräsidenten in Lübeck ein Gesuch "um Anstellung als Assessor (K) zur Erstaufnahme des Vorbereitungsdienstes". Vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel wurde er darüber unterrichtet, daß er irgendwelche Zahlungen während

- 3 -

des Vorbereitungsdienstes nicht zu erwarten hätte. Er antwortete, daß er dennoch den Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel aufnehmen möchte. Durch Verfügung vom 15. Oktober 1945 wurde er daraufhin "unter Annahme des Einverständnisses des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe" einstweilen "gastweise" in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel übernommen mit dem Anheimstellen, sich wegen der Diäten nach Karlsruhe zu wenden. Eine Abschrift dieser Verfügung wurde von Kiel an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe übersandt. Daraufhin antwortete mit Schreiben vom 14. Januar 1946 der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Stuttgart - Nebensitz Karlsruhe - dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel, daß eine gastweise Überweisung des Klägers nicht möglich sei und daß dieser mit dem Ablauf des 4. Juli 1945 "als aus dem Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe endgültig ausgeschieden" betrachtet werde. Der Kläger wurde von diesem Schreiben in Kenntnis gesetzt. Er bat daraufhin am 8. Februar 1946 den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel, ihn endgültig in den dortigen Bezirk zu übernehmen und ihm Unterhaltszuschuss zu zahlen. Der Oberlandesgerichtspräsident antwortete, daß er über dieses Gesuch erst nach Erledigung seiner Verfügung vom 14. Februar 1946 entscheiden werde; in dieser hatte er den Landgerichtspräsidenten beauftragt, den Kläger richterlich darüber zu vernehmen, wie es zu der Abweichung zwischen den Personalakten und dem politischen Fragebogen über seine Partei- und SS-Zugehörigkeit komme. Nach Eingang dieser Ermittlungen wurde der Kläger durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel vom 10. April 1946 aus dem Dienst im Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks Kiel entlassen. Er beschwerte sich mit Schreiben vom 24. April 1946 wegen dieser Entlassung. Auf die Anfrage, ob seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beschwerde der britischen Militärregierung vorgelegt werden solle, antwortete er am 15. Juni 1946, daß die Angelegenheit zunächst zurückgestellt werden sollte; nach Besorgung weiterer Unterlagen würde er Mitteilung machen.

Im Jahre 1948 wurde der Kläger dann im Entnazifizierungsverfahren in die Gruppe V eingestuft. Daraufhin bewarb er sich erst wieder um eine Aufnahme in den Justizdienst. Durch Verüfung des Senators für Justiz und Verfassung in Bremen vom 18. Juni 1949 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Gerichtsreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Ab 1. Juli 1949 erhielt er einen Unterhaltszuschuss.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er Beamter des beklagten Landes sei und als solcher Anspruch auf die Diäten eines ausserplanmässigen Beamten habe, da er im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe zum Assessor (K) ernannt worden sei. Er behauptet, daß er wegen der Nichtzahlung der Bezüge gezwungen gewesen sei, einen Bankkredit in Anspruch zu nehmen, den er mit 10 1/2 % habe verzinsen müssen. Er ist der Ansicht, daß das beklagte Land wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung auch diesen Schaden zu ersetzen habe. Er meint, er habe einen Anspruch darauf, genau so wie die anderen Assessoren (K) behandelt zu werden, deren Rechte schon verschiedentlich von den Gerichten anerkannt worden seien.

Mit der vorliegenden am 5. Februar 1952 eingereichten, am 12. Februar 1952 zugestellten Klage beantragt der Kläger, das beklagte Land zur Zahlung eines Teilsbetrages von 1 000 DM an fälligen Diäten zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Ansicht, daß der Kläger unter Art 131 des Grund-

gesetzes und unter das zu Art 131 erlassene Gesetz falle und deshalb als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen zu gelten habe. Mindestens seit seiner Entlassung auf Grund der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel vom 10. April 1946 sei der Kläger aus dem Dienst ausgeschieden. In der Amerikanischen Besatzungszone hätte er auf Grund seiner formalen politischen Belastung noch viel weniger die Möglichkeit gehabt, beschäftigt zu werden als in der Britischen Besatzungszone. Er habe schon 1945 und 1946 klar zu erkennen gegeben, daß er nicht gewillt sei, in dem Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe Dienst zu tun. Damit habe er auf etwaige Rechte gegen das beklagte Land verzichtet.

Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit Einwilligung des beklagten Landes hat der Kläger gegen dieses Urteil Sprungrevision eingelegt. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Antrage erster Instanz zu erkennen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Der Kläger macht in erster Linie einen vermögensrechtlichen Anspruch aus seinem von ihm behaupteten Beamtenverhältnis zu dem beklagten Land geltend. Der nach

Art 63 Abs 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (RegBl S 249) erforderliche Vorbescheid der obersten Dienstbehörde liegt in dem Schreiben des Justizministeriums vom 6. August 1951 vor; die erforderliche Frist zur Klageerhebung ist gewahrt, nachdem die Klage am 5. Februar 1952 beim Gericht eingegangen und einige Tage darauf ("demnächst") auch zugestellt worden ist (§ 261 b Abs 3 ZPO).

II.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Diäten gegen das beklagte Land nicht zu.

Das ergibt sich nicht erst aus dem Gesetz zu Art 131 des Grundgesetzes (§§ 6, 11, 77 des Gesetzes), sondern daraus, daß er überhaupt nicht Beamter des beklagten Landes geworden ist.

1. Die Revision bekämpft in erster Linie die Ansicht des Landgerichts, daß der Kläger unter Art 131 des Grundgesetzes und das zur Ausführung des Art 131 ergangene Gesetz falle. Darauf, ob diese Rechtsansicht des Vorderrichters zutrifft, kommt es aber nicht an, da der Anspruch des Klägers, wie schon erwähnt, auch dann zu verneinen wäre, wenn es den Art 131 des Grundgesetzes und das Gesetz zu Art 131 gar nicht gäbe.

2. Daß der Kläger als Assessor (K) Reichsbeamter war, unterliegt keinem Zweifel. Daß das Reich und das beklagte Land als Rechtssubjekte nicht identisch sind, ist ebenso klar. Die Ansicht des Klägers, daß er nach dem Zusammenbruch des Reichs Beamter des beklagten Landes geworden sei, ist nicht zutreffend.

a) Positive gesetzliche Bestimmungen, welche die Ansicht des Klägers stützen könnten, sind nicht vorhanden.

Der Kläger beruft sich zu Unrecht auf Kap V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I S 433). Selbst wenn die Bestimmungen des angeführten Gesetzes auch auf die Neuordnung der Verhältnisse nach 1945 anzuwenden wären, hätte sich aus § 22 des Gesetzes nur eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Übernahme des Klägers in seiner früheren Eigenschaft ergeben, nicht aber wäre der Kläger kraft Gesetzes Beamter des beklagten Landes geworden. Bis zu einer Übernahme hätte er keine Ansprüche gegen das beklagte Land gehabt, sondern nach § 23 des angeführten Gesetzes nur seine "bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche" behalten, d.h. nur die Ansprüche gegen das Reich.

Der Kläger ist auch nicht Beamter des beklagten Landes auf Grund des Art 67 Abs 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 geworden. Dort heißt es zwar allgemein, daß Beamter bleibt, "wer nach dem bisherigen Recht ordnungsmässig zum Beamten berufen war". Berücksichtigt man aber auch Art 50 des angeführten Beamtengesetzes, so ist klar, daß sich die erwähnte Bestimmung nicht auch auf solche Personen beziehen kann die ihren Wohnsitz, wie der Kläger, ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde außerhalb des Landes Württemberg-Baden genommen hatten; diese Personen scheiden kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis aus.

Schließlich ergibt sich auch aus § 82 des Gesetzes zu Art 131 GrundG keine den Anspruch des Klägers stützende Regelung. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch diese Vorschrift unmittelbar Beamtenverhältnisse zwischen den früheren Reichsbeamten und den Nachfolgekörperschaften begründet worden sind oder ob durch sie die Körperschaften, welche die Reichsaufgaben übernommen haben, nur verpflichtet worden sind, die früheren Beamten des Reichs in ihren Dienst einzustellen (vgl. Ambrosius-Löns-Rengier, Anm 1 zu § 82). Selbst wenn das erstere der Fall wäre, würde die Regelung erst ab 1. April 1951 gelten (§ 85 des Gesetzes; vgl. Anders, Anm 4 zu § 82) und die in Betracht kommenden Personen würden als nunmehrige Landesbeamte den Beamtengesetzen der betreffenden Länder unterstellt sein. Da der Kläger aber, der damals Beamter des Landes Bremen war, seinen Wohnsitz ohne Zustimmung der Dienstbehörden des beklagten Landes außerhalb von Württemberg-Baden beibehielt, hätte er gemäss Art 50 des schon angeführten Beamtengesetzes von Württemberg-Baden Diätenansprüche gegen das beklagte Land nicht erwerben können.

b) Der Kläger ist auch nicht kraft Übernahme Beamter des beklagten Landes geworden.

aa) Daß es an einem besonderen Einzelakt einer Übernahme mangelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Revision meint zwar, daß das beklagte Land auf alle Fälle bis zum 14. Januar 1946 das Beamtenverhältnis mit dem Kläger als fortbestehend angesehen habe, weil nur so die "Entlassungsverfügung" überhaupt sinnvoll hätte sein können. Die Revision legt jedoch zu Unrecht dem Schreiben vom 14. Januar 1946 den Charakter einer Entlassungsverfügung bei. Der Wortlaut und die Adressierung des Schreibens - nicht an den Kläger, sondern an den Oberlandesge-

rechtspräsidenten in Kiel - zeigen klar, daß an eine Entlassung des Klägers bei dem Schreiben vom 14. Januar 1946 gar nicht gedacht war, sondern daß darin nur die Rechtsansicht ausgesprochen wurde, daß der Kläger schon mit dem Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Wehrdienst "aus dem Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe endgültig ausgeschieden sei".

bb) Eine Übernahme von Beamten brauchte freilich nicht in jedem Falle durch einen ausdrücklichen Einzelakt ausgesprochen zu werden, sondern konnte auch in der allgemeinen Übernahme der "Justiz" durch die Länder mit eingeschlossen sein.

Der Senat hat schon in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß mit der Übernahme der Aufgaben des Reichs durch die jetzigen Länder auch ein Eintritt in die früher vom Reich begründeten Beamtenverhältnisse verbunden sein konnte(vgl BGHZ 3, 6 f; Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juli 1951 - III ZR 37/50 - Urteil vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 -). Dabei ist aber nicht an eine Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Beamtenverhältnisse des betreffenden Ressorts zu denken, wie die angeführten Entscheidungen ausdrücklich betonen, sondern der Eintritt nur beim Vorliegen gewisser näherer Voraussetzungen zu bejahen; in der Entscheidung BGHZ 3, 7 wird verlangt, daß die Beamten "im räumlichen Ausdehnungsgebiet der (späteren) Länder bereits Hoheitsaufgaben wahrgenommen haben"; in dem Urteil vom 12. Juli 1951 wird ausgeführt, die Länder hätten "nur die Gehalts- und Ruhegeldansprüche der planmäßigen Beamten solcher Behörden zu erfüllen, die räumlich im Gebiete des späteren Landes gelegen waren und deren Aufgaben von dem betreffenden Land übernommen worden sind" in dem Urteil vom 29. Oktober 1951, das sich mit der Kla-

ge eines Assessors (K) beschäftigt, wird der Übergang der Beamtenverhältnisse der Assessoren (K) auf die "bezirkseigenen" Assessoren (K) beschränkt. Wenn ein Assessor (K) als ein "zu dem Bezirk gehöriger Beamter" anzusehen sei, wird in dem angeführten Urteil zwar nicht allgemein umrissen, aber aus der Bezugnahme auf die früheren Entscheidungen und der Hervorhebung der Voraussetzung, daß die Beamten "in dem betreffenden Bezirk bereits Hoheitsaufgaben wahrgenommen hatten", ist ersichtlich, daß die Tatsache allein, daß der Assessor (K) bei seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten durch den Reichsminister der Justiz als Gerichtsreferendar zu einem bestimmten Bezirk gehörte, nicht entscheidend sein kann. Soweit es sich um die Nachwuchskräfte handelt, können zu den "bezirkseigenen" Beamten jedenfalls diejenigen Personen nicht gezählt werden, welche in dem fraglichen Bezirk nicht beheimatet und wohnhaft waren, dort noch keinen Dienst getan hatten und überhaupt nicht willens waren, in diesem Bezirk jemals tatsächlich Dienst zu tun. Kräfte, auf die das betreffende Land bei der Fortführung der früheren Reichsaufgaben aus den genannten Gründen nicht zurückgreifen konnte, können nicht als "zum Bezirk gehörend" angesehen werden.

Das gilt auch für den Kläger im Verhältnis zu dem beklagten Land. Er ist, wie er selbst zugibt, allein aus kriegsbedingten Gründen in eine Beziehung zum Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe gekommen und hatte von Anfang an nicht die Absicht, nach der Entlassung aus dem Wehrdienst dort seinen Vorbereitungsdienst abzuleisten. Er war auch nach 1945, wie er wiederum selbst hervorhebt, gar nicht willens, im Gebiete des beklagten Landes Dienst zu tun. In der Verfügung, durch die er als Gerichtsreferendar in den Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks Karls-

ruhe übernommen wurde, war ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, sich unverzüglich nach Beendigung des Wehrdienstes zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes zu melden. Der Kläger hat sich aber in der ganzen Zeit nur bei seinen Heimatbehörden um eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beworben. Damit hat er klar zu erkennen gegeben, daß er an eine Bindung zu der Justiz des beklagten Landes nie gedacht hat. Deshalb ist auch sein früheres Beamtenverhältnis zum Reich nicht ohne weiteres mit der Übernahme der Justizhoheit durch das beklagte Land auf dieses übergegangen.

3. Ist der Kläger überhaupt nicht Beamter des beklagten Landes geworden, so kommt es auch auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob ein gültiger Widerruf des Beamtenverhältnisses vorliege, nicht an.

III.

Dem Kläger steht auch kein Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land zu.

1. Er meint in der Klageschrift, daß er einen Anspruch darauf habe, genau so wie alle anderen Assessoren (K) behandelt zu werden, und behauptet, daß die Beamten des beklagten Landes mit der Verweigerung der Zahlung von Diäten an ihn eine ihnen gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hätten.

Eine das beklagte Land zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung könnte zwar vorliegen, wenn der Kläger unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art 3 GrundG anders behandelt worden wäre als andere Assessoren (K) in seiner Lage (vgl Urteil des erkennen-

den Senats vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 -). Davon kann hier aber keine Rede sein. Daß das beklagte Land an außerhalb des Landes wohnhafte Assessoren (K), die bei ihrer Ernennung Gerichtsreferendar im jetzigen Bezirk des beklagten Landes waren, nach 1945 sich aber nicht bei einem Oberlandesgericht des beklagten Landes, sondern anderswo dem Vorbereitungsdienst gewidmet haben, Diäten gezahlt hätte, vermag der Kläger nicht zu behaupten. Eine gleiche Behandlung, wie sie den "bezirkseigenen" Assessoren (K) zuteil geworden ist, kann er aber, da bei ihm diese Voraussetzung nicht vorliegt, vom beklagten Land nicht verlangen.

2. Auch unter anderen Gesichtspunkten (§§ 839 BGB 36 DBG) ist nicht ersichtlich, daß dem Kläger ein Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land zustehen könnte, nachdem er nie auch nur den Wunsch geäußert hat, irgendwie in den Dienst des beklagten Landes einzutreten.

Seine Revision muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla